

Umgang mit Arzneimitteln in einem Tierheim oder in tierheimähnlichen Einrichtungen

1. Nicht Lebensmittel liefernde Tiere

(alle Tiere, die in Deutschland nicht geschlachtet werden dürfen, z.B. Hund, Katze ...)

Gemäß § 1 Absatz 4 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung müssen über den **Erwerb** von **verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** Nachweise geführt werden. Nachweise sind die tierärztliche Rechnung oder das Original der tierärztlichen Verschreibung. Diese Nachweise sind mindestens fünf Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung aufzubewahren und im Tierheim vorzuhalten.

Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur von der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt direkt bezogen oder in einer Apotheke erworben werden, bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unter Vorlage eines tierärztlichen Rezepts.

Die Entgegennahme und Weiterverwendung von **gespendeten verschreibungs- oder apothekenpflichtigen Arzneimitteln** von anderen Personen ist rechtlich nicht möglich. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eine Straftat dar und bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln eine Ordnungswidrigkeit.

2. Lebensmittel liefernde Tiere

(alle Tiere, die in Deutschland geschlachtet werden dürfen, z.B. Geflügel, Schafe, Schweine, Pferde, Esel ...)

Für alle **verschreibungspflichtigen** und **apothekenpflichtigen Arzneimittel** müssen **Nachweise** über den **Erwerb** geführt werden (z.B. Anwendungs- und Abgabebeleg der Tierärztin oder des Tierarztes oder Beleg der Apotheke).

Für alle **verschreibungspflichtigen** und **apothekenpflichtigen Arzneimittel** müssen außerdem **Nachweise** über jede **Anwendung** am Tier von diesen Arzneimitteln geführt werden.

Jede Anwendung von Arzneimitteln durch die Tierärztin oder den Tierarzt wird mit dem Anwendungs- und Abgabebeleg (AuAB) der Tierärztin oder des Tierarztes an den Tierhalter (Tierheim) dokumentiert.

Jede Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter (Tierheim) muss unverzüglich mit folgenden Angaben dokumentiert werden:

- Identität des Tieres
- Name des Arzneimittels
- verabreichte Menge des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- Nummer des zugehörigen AuAB (vom Erwerb des Arzneimittels)
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat
- Wartezeit in Tagen

Die Dokumentation muss unverzüglich erfolgen, mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und im Tierheim jederzeit für die Kontrollbehörde zugänglich sein.

Die Anwendung von Arzneimitteln durch den Tierhalter (Tierheim) bei Lebensmittel liefernden Tieren darf nur nach einer Behandlungsanweisung der Tierärztin oder des Tierarztes für das konkrete Tier oder die konkrete Tiergruppe erfolgen. Bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die direkt in der Apotheke und nicht bei der Tierärztin oder bei dem Tierarzt erworben werden, darf die Anwendung nur entsprechend der Packungsbeilage des Arzneimittels (Tierart, Anwendungsgebiet, Menge, Dosierung, Dauer) erfolgen.

Ein Pferd gilt grundsätzlich als Lebensmittel lieferndes Tier, sofern dies nicht im Equidenpass unwiderruflich durch Eintrag mit Datum und Unterschrift durch die Besitzerin oder den Besitzer oder die Tierhalterin oder den Tierhalter und die verantwortliche Tierärztin oder den verantwortlichen Tierarzt unter der Rubrik „Nicht zur Schlachtung zugelassen“ anders festgelegt ist (Art. 37 Nr. 1 der DVO (EU) 2015/262).

3. Lagerung von Arzneimitteln

Arzneimittel sind entsprechend der Packungsbeilage in einem geschlossenen Behältnis, geschützt vor äußeren Einflüssen (Licht, Wärme, Staub) und getrennt von anderen Mitteln (z.B. Futtermitteln, Reinigungsmitteln, Chemikalien oder Brennstoffen) zu lagern. In vielen Fällen ist die Haltbarkeit nach dem Anbrechen begrenzt, sodass das Anbruchdatum auf dem Arzneimittelbehältnis eingetragen werden soll.

Abgelaufene Arzneimittel dürfen nicht verwendet werden und müssen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen kommunalen Abfallentsorger entsorgt werden. Bitte entsorgen Sie Arzneimittel aus Gewässerschutzgründen nicht über die Toilette!